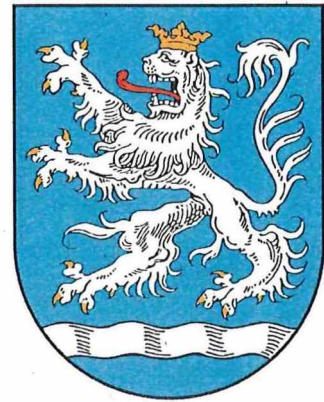


Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2024

Holzminden, den 12.12.2024

Nr. 46

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
76	Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung durch den Landkreis Holzminden vom 11.12.2024 (Abfallbewirtschaftungssatzung); vom 11.12.2024	183
77	Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallbewirtschaftung durch den Landkreis Holzminden vom 11.12.2024 (Abfallgebührensatzung); vom 11.12.2024	234
78	Amtliche Wahlbekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Landkreises Holzminden Hier: Übergang eines Sitzes im Kreistag	255

**Satzung über die
Abfallbewirtschaftung
durch den Landkreis Holzminden
vom 11.12.2024
(Abfallbewirtschaftungssatzung)**

Inhalt

§ 1.....	4
Grundsatz	4
§ 2.....	5
Umfang der Abfallbewirtschaftung	5
§ 3.....	7
Anschluss und Benutzungszwang	7
§ 4.....	8
Abfallberatung	8
§ 5.....	8
Abfalltrennung	8
§ 6.....	9
Bioabfälle	9
§ 7.....	9
Grünabfälle (Grüngut)	9
§ 8.....	10
Altpapier	10
§ 9.....	10
Boden, Bauschutt und sonstige mineralische Abfälle	10
§ 10	11
Sperrmüll	11
§ 11	11
Altholz	11
§ 12	12
Elektro- und Elektronikaltgeräte	12
§ 13	12
Batterien und Akkus	12
§ 14	13
Sonstige Wertstoffe	13
§ 15	13
Problemabfälle	13
§ 16	14
Gefährliche Abfälle (Sonderabfallkleinmengen)	14
§ 17	14

Restabfall	14
§ 18	15
Textilabfälle	15
§ 19	15
Zugelassene Abfallbehälter	15
§ 20	17
Bereitstellung von Abfällen	17
§ 21	18
Durchführung der Abfall- und Sperrmüllabfuhr	18
§ 22	19
Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen	19
§ 23	19
Modellversuche	19
§ 24	20
Gebühren	20
§ 25	20
Anzeige- und Auskunftspflicht	20
§ 26	20
Mitwirkungs- und Duldungspflicht	20
§ 27	21
Bekanntmachungen	21
§ 28	21
Ordnungswidrigkeiten	21
§ 29	22
Inkrafttreten	22
Anlagen	22
Anlage 1: Annahmemöglichkeiten für Abfälle und Mengenbegrenzungen	22
Anlage 2: Abfallkatalog	22
Anlage 3: Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle	22

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 09.12.2024 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung durch den Landkreis Holzminden beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Holzminden die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden“ (Kurzform: „AWH“). Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:
 1. dem Entsorgungszentrum in Holzminden,
 2. den Wertstoffsammelplätzen in Bevern, Bodenwerder, Boffzen, Delligsen, Eschershausen, Polle und Stadtoldendorf,
 3. einer Kompostierungsanlage,
 4. der Deponie in Delligsen in der Ablagerungsphase,
 5. den Deponien Arholzen, Derental und Kapenberg in den Stilllegungs- bzw. Nachsorgephasen,
 6. dem Fuhrpark,
 7. sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen, Einrichtungen, Personen und den beauftragten Dritten.

Hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter:

1. Müllverbrennungsanlage(n) für Restabfall und Sperrmüll,
2. Beseitigungsanlage(n) für Gipsabfälle und Dämmmaterial,
3. Verwertungsanlage(n) für Bioabfall,
4. mobile Schadstoffsammlung(en),
5. Verwertungsanlage(n) für Altpapier,
6. Verwertungsanlage(n) für Altholz,

7. Verwertungsanlage(n) für PVC-Kunststoffe
8. Verwertungsanlage(n) für Metalle, usw. und
9. diverse Anlagen oder Rücknahmesysteme für Elektroaltgeräte, usw.

(4) Die AWH kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen/Anordnungen zur Durchsetzung dieser Satzung treffen.

(5) Die Annahmemöglichkeiten für Abfälle sowie mögliche Mengenbegrenzungen an den einzelnen Einrichtungen richten sich nach den genehmigungsrechtlichen Bestimmungen und den örtlichen Gegebenheiten (vgl. Anlage 1). Im Interesse der Schonung, einer wirtschaftlichen Auslastung der Anlagen der AWH und einer Optimierung der Logistik können die Annahmemengen bzw. die Annahme der Abfälle an den einzelnen Standorten oder bei beauftragten Dritten beschränkt, ausgesetzt oder eingestellt werden. Aktualisierungen der Anlage 1 werden gemäß § 27 Abs. 3 bekannt gegeben.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Die AWH erfasst:

- a) alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. Anlage 2) gemäß § 20 Abs. 1 KrWG. Dies sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Schwestern- oder Studentenwohnheime oder Altenwohnheime, die über Einzelwohnungen oder Appartements zur eigenständigen Lebensführung verfügen.
- b) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Anlage 2) gemäß § 20 Abs. 1 KrWG.
- c) die gefährlichen Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 NAbfG), die gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind.
- d) die gefährlichen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2 NAbfG), die in geringen Mengen (nicht mehr als insgesamt 2.000 kg Gesamtmenge gefährliche Abfälle je Jahr) anfallen.
- e) die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG.
- f) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen gemäß § 20 Abs. 4 KrWG.

- g) die Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
- a) die in der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
 - b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg gefährliche Abfälle anfallen.
 - c) Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5.7.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.9.2021 (BGBl. I S. 4363), mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen.
 - d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung, AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.
- (4) Nicht angenommen werden:
- a) Fahrzeug- und Industriebatterien im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz, BattG) vom 25.6.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.11.2020 (BGBl. I S. 2280).
 - b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 - c) Altöle im Sinne der Altölverordnung (AltölV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.4.2002 (BGBl. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5.10.2020 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 22 dieser Satzung bleibt unberührt.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(7) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung gemäß Abs. 3 und Abs. 6 ausgeschlossen sind, nach Abs. 4 nicht angenommen werden oder vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 5 ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(8) Wird festgestellt, dass ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, werden diese Behälter nicht entleert. Wird festgestellt, dass ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Abfallsammelfahrzeug entleert wurde, so haftet der/die Anschlusspflichtige unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 3

Anschluss und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück bzw. sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der AWH oder den beauftragten Dritten nach Maßgabe der §§ 5 - 22 dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(3) Bereitgestellter Abfall geht mit dem Verladen in das Fahrzeug in das Eigentum der AWH oder eines beauftragten Dritten über. Abfall, der vom Besitzer zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht wird, geht mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der AWH über. Problemabfälle gemäß § 15 und gefährliche Abfälle gemäß § 16 gehen mit der Annahme durch den beauftragten Dritten in dessen Eigentum über.

(4) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn:

- a) bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken

- ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (z. B. Eigenkompostierung).
- b) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
 - c) auf Grundstücken tatsächlich, nachweislich und dauerhaft keine Abfälle anfallen.

(5) Für die Anzeige und Nachweise nach Abs. 4 sind die von der AWH zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Anzeige kann nur der Grundstückseigentümer nach Abs. 1 abgeben. Die Befreiung vom Benutzungszwang gilt einen Monat nach Eingang der Anzeige bei der AWH als erteilt, soweit dieser Befreiung nicht widersprochen wird, weil der erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfordern.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 und Abs. 7 ausgeschlossen sind, nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

§ 4

Abfallberatung

Die AWH berät und informiert die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5

Abfalltrennung

(1) Für die Umsetzung der Ziele einer Abfallverwertung und der Schadstoffminimierung werden im Landkreis Holzminden folgenden Abfälle getrennt bewirtschaftet:

1. Bioabfälle, § 6.
2. Grünabfälle (Grüngut), § 7.
3. Altpapier, § 8.
4. Boden, Bauschutt und sonstige mineralische Abfälle, § 9.
5. Sperrmüll, § 10.
6. Altholz, § 11.
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte, § 12.
8. Batterien und Akkus, § 13.

9. Sonstige Wertstoffe, § 14.
10. Problemabfälle, § 15.
11. Gefährliche Abfälle (Sonderabfallkleinmengen), § 16.
12. Restabfall, § 17.
13. Textilabfälle, § 18.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 - 18 und § 22 Abs. 1 zu überlassen.

§ 6

Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare, pflanzliche oder aus Pilzmaterial bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. unzubereitete Nahrungs- und Küchenabfälle, pflanzliche Marktabfälle, Blumen, Früchte, Obst und Gemüse. Bioabfälle sind auch die zur Erfassung von Küchenabfall und sonstigen Bioabfällen verwandte Papiertüten ohne wasserfeste Beschichtung. Gleiches gilt für Zeitungspapier, welches zur Aufnahme von Flüssigkeit in der Biotonne verwendet wird.

(2) Keine Bioabfälle sind insbesondere zubereitete oder gekochte Nahrungs- und Speisereste, behandelte Lebensmittel, rohes Fleisch, unbehandelte Knochen, roher Fisch, Fette und Öle, Exkrememente von Menschen und Tieren. Zu den Bioabfällen gehören auch keine Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, auch solche Tüten oder Beutel, die nach der Bioabfallverordnung zugelassen sind.

(3) Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereit zu stellen. § 3 Abs. 4 lit. a) bleibt unberührt. Die Überlassung durch Anlieferung an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen ist ebenfalls möglich.

§ 7

Grünabfälle (Grüngut)

(1) Grünabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind biologisch abbaubare, pflanzliche Abfälle von Sport- und Kinderspielplätzen, aus Gärten, Parkanlagen und von Friedhöfen sowie aus der Landschaftspflege. Dies sind z. B. Grasschnitt, Laub, Buschwerk, Heckenschnitt, Gehölzrodungsabfälle, Baumrückschnitt, Baumstämme bis zu einem Umfang von 50 cm, Äste und Reisig. Die maximale Länge beträgt 2 m. Das Volumen von Baumwurzeln ist auf 0,5 m³ begrenzt.

(2) Keine Grünabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind insbesondere biologisch abbaubare, pflanzliche Abfälle von Verkehrswegebegleitflächen (Straßen, Wege, Schienentrassen) und Industriestandorten.

(3) Grünabfälle können als Bioabfall (vgl. § 6) in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden oder sind durch Anlieferung an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen. § 3 Abs. 4 lit. a) dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 8

Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK). Dazu zählen Zeitungen, Zeitschriften, Kartons und Verkaufsverpackungen aus PPK.

(2) Kein Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind insbesondere Tapeten, Fotopapier, Taschentücher, Feuchttücher, Haushaltspapier und beschichtete Papiere.

(3) Altpapier ist in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereit zu stellen. Für das regelmäßig anfallende Altpapier wird je Haushalt bzw. je Anfallstelle eines anderen Herkunftsbereichs ein zugelassener Altpapierbehälter mit bis zu 240 Liter Volumen zur Verfügung gestellt. Alternativ können Altpapiergroßbehälter für private Haushaltungen, z. B. bei Mehrfamilienhäusern und Großwohnanlagen, gestellt werden. Bei regelmäßig erhöhtem Altpapieranfall können für andere Herkunftsbereiche auf schriftlichen Antrag Altpapiergroßbehälter gestellt werden.

(4) Die Beistellung von Altpapierbündeln oder von mit Altpapier gefüllten Behältnissen (Kartons, Tüten) ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Einzelfall ist die Beistellung von einzelnen, großen, leeren, dickwandigen Kartons gestattet.

(5) Darüber hinaus kann Altpapier durch Anlieferung an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen überlassen werden.

§ 9

Boden, Bauschutt und sonstige mineralische Abfälle

(1) Boden, Bauschutt und sonstige mineralische Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Abfälle, die z. B. im Zuge einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, einer industriellen Tätigkeit oder Bautätigkeit im privaten oder gewerblichen Umfeld anfallen (Bodenaushub, Bauschutt, Dämmmaterial, Gipsabfälle, Flachglas usw.). Mineralische Abfälle sind bspw. auch Geschirr, Vasen, Tonscherben und Glasplatten.

(2) Boden, Bauschutt und sonstige mineralische Abfälle sind durch Anlieferung an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

(3) Abfälle, wie z. B. Asbest und mineralische Dämmmaterialien, die gesundheitsschädliche Stäube freisetzen können, können nur staubdicht verpackt an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen überlassen werden.

§ 10

Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit oder seines Gewichts oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Behälter für Restabfall passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte. Dies sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen wie z. B. Möbelstücke, Matratzen oder Teppichläufer.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere die mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbundenen Gegenstände (Wintergärten, Carport, Zäune, usw.) sowie Bau- und Renovierungsabfälle (Gipskarton- und OSB-Platten, Türen, Fenster, Sanitärwaren, Tapetenreste, Fußbodenbeläge, usw.). Weiterhin gehören nicht zum Sperrmüll mineralische Abfälle wie Geschirr, Vasen, Tonscherben und Glasplatten.

(3) Die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung ist je Haushalt und je Termin auf 4 m³ begrenzt. Einzelstücke bei der Sperrmüllsammlung sind auf ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m begrenzt.

(4) Zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Volumen, Gewicht oder Maße über die in Abs. 3 genannten Umfang hinausgeht sowie Abfälle, die nach Abs. 2 nicht zum Sperrmüll gehören, sind getrennt nach den Inhaltsstoffen an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

(5) Neben der Bezirkssammlung (Straßensammlung) stehen je Haushalt höchstens zwei Termine im Jahr für die kostenlose Anlieferung und/oder die Sperrmüllsammlung auf Abruf zur Verfügung. Die kostenlose Anlieferung von Sperrmüll innerhalb einer festgelegten Frist und die Sperrmüllsammlung auf Abruf sind nur auf Antrag und mit Zustimmung der AWH möglich.

(6) Abweichend von § 2 Abs. 5 werden bei der Sperrmüllsammlung auf Abruf auch große Elektrogeräte (Herd, Geschirrspüler, Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Gefrierschrank, sog. „Weiße Ware“) sowie große Metallteile (Lattenroste aus Metall, Tischgestell aus Metall, usw.) eingesammelt und befördert.

§ 11

Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz (Bretter, Latten, usw.), aus Holzwerkstoffen (Tischler- und Spanplatten) oder aus Verbundstoffen mit einem überwiegenden Holzanteil (Tischler- oder Spanplatten mit Beschichtung/Furnier). Altholz ist an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit es nicht als Sperrmüll (Holzmöbel) überlassen wird. Die Länge der einzelnen Stücke ist auf maximal 2 Meter begrenzt.

(2) Nicht zum Altholz gehören insbesondere Erzeugnisse mit einem hohen Anteil an anderen Materialien (Laminat, Wood-Plastic-Composite: WPC-Dielen und -Platten, usw.).

(3) Altholz aus dem Außenbereich mit einem Wetterschutzanstrich oder einer Imprägnierung (Zäune, Pergolen, usw.) ist an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen getrennt zu überlassen.

§ 12

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektrogeräte (Elektroaltgeräte) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Elektro- und Elektronikgeräte gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240). Dies sind zum Beispiel elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.

(2) Die Anlieferung von Elektrogeräten hat getrennt nach Gruppen an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu erfolgen soweit sie nicht an die Vertreiber, Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG deren Bevollmächtigten sowie von Betreibern von nach § 21 ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zurückgegeben werden.

(3) Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest, PCB oder sechswertiges Chrom enthalten, sind auf einer Euro-Holz-Palette gesichert und staubdicht verpackt an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen anzuliefern. Die Anlieferung von mehreren Nachtspeicherheizgeräten ist mit der AWH abzustimmen.

(4) Die Anlieferung von mehreren größeren Elektrogeräten ist mit der AWH abzustimmen.

§ 13

Batterien und Akkus

(1) Batterien und Akkus (Akkumulatoren) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Altbatterien gemäß Batteriegesetz vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.11.2020 (BGBl. I S. 2280) geändert worden ist.

(2) Nicht zu den Batterien und Akkus gemäß Abs. 1 gehören insbesondere Fahrzeugbatterien (Starterbatterien sowie Akkus von Elektrofahrzeugen und -rädern) und Industriebatterien (Batterien für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke). Für diese Batterien und Akkus ist ein Rücknahmesystem der Hersteller bzw.

Vertreiber zu nutzen. Auch mit dem Gerät fest verbundene (verbaute) Batterien und Akkus fallen nicht unter Abs. 1. Diese Batterien und Akkus sind Bestandteil des Elektrogeräts.

(3) Batterien und Akkus können an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen überlassen werden. Die Hinweise der Hersteller sowie der AWH zum ordnungsgemäßen Umgang und der Verpackung von Batterien und Akkus sind zu beachten.

§ 14

Sonstige Wertstoffe

(1) Sonstige Wertstoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind z. B. Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach dem Verpackungsgesetz unterliegen (stoffgleiche Nichtverpackungen), die in haushaltsüblichen Mengen anfallen und für die geeignete Verwertungswege existieren. Dies sind z. B. Metallabfälle (Mischschrott) und PVC-Kunststoffabfälle (PVC-Fensterrahmen, Jalousien aus PVC, usw.).

(2) Nicht zu den Metallabfällen gehören insbesondere Druckbehälter (Gasflaschen, Gaskartuschen, Aerosoldosen) und gefüllte oder stark verschmutzte Behälter aus Metall.

(3) Soweit diese Abfälle kein Sperrmüll sind, sind sie durch Anlieferung an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 15

Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind die gefährlichen Abfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG) und die schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Chemikalien (Gifte, Lösungsmittel, Laugen, Säuren, usw.), Zubereitungen mit schädlichen/gefährlichen Inhaltsstoffen (Pflanzenschutzmittel, Tiergifte, Farben auf Basis organischer Lösungsmittel, ätzende Reiniger, usw.) und Rückstände aus der Anwendung schädlicher Zubereitungen (z. B. teer- und ölhaltige Rückstände) sowie Kleinmengen von Motorölen, Kraftstoffen, usw., für die es keine geeignete Rückgabemöglichkeit gibt. Problemabfälle, sind regelmäßig Abfälle, die mit Gefahrensymbolen (ätzend, brennbar, kanzerogen, usw.) gekennzeichnet sind und/oder als Angabe für die ordnungsgemäße Entsorgung eine Entsorgung als Sonderabfall vorgeben. Als Problemabfälle gelten darüber hinaus auch flüssige, ungefährliche Abfälle, die nur wegen ihrer Konsistenz nicht als Restabfall entsorgt werden können (z. B. flüssige pflanzliche Öle aus der Küche).

(2) Keine Problemabfälle im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere pastöse oder feste Reinigungsmittel ohne Warnhinweise oder Gefahrensymbole (Seifen, pulverförmige Waschmittel, usw.), Medikamente (mit Ausnahme radioaktiver Zytostatika) sowie pastöse oder feste Fette (Margarine, Butter; Palmfett).

(3) Problemabfälle aus privaten Haushaltungen sind an den bekannt gegebenen Sammelstellen der mobilen Schadstoffsammlung zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern oder Vertreibern besteht.

§ 16

Gefährliche Abfälle (Sonderabfallkleinmengen)

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind gefährliche Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV).

(2) Sonderabfallkleinmengen können über die von der AWH beauftragten Dritten entsorgt werden.

(3) Ausgeschlossen sind gefährliche Abfälle (Sonderabfallkleinmengen) für die Rücknahmeverpflichtungen oder freiwillige Rücknahmesysteme bestehen.

§ 17

Restabfall

(1) Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 ist sonstiger angefallener und zu überlassender Abfall aus privaten Haushaltungen (Hausmüll/Restmüll) und anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle).

(2) Kein Restabfall ist Abfall, der unter die §§ 6 - 16 und 18 fällt, nach § 2 Abs. 3 und Abs. 6 von der Entsorgung ausgeschlossen ist oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen wird.

(3) Restabfall ist in den nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bereit zu stellen.

(4) Bei einem kurzzeitig erhöhten Anfall an Restabfall, der sich zur Bereitstellung in Säcken eignet, kann dieser in den Abfallsäcken der AWH im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. d) am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Restabfallsäcke können an den bekannt gegebenen Ausgabestellen bezogen werden.

(5) Die Überlassung von Restabfall durch Anlieferung an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen ist ebenfalls zulässig.

§ 18

Textilabfälle

(1) Textilabfälle sind Abfälle die einer Wiederverwendung (Abfallvermeidung), einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden können. Dies sind insbesondere - im Sinne der Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien (LAGA M40) - Bekleidung, Handtaschen, Stoffbeutel, Rucksäcke, Bettwaren, Bett- und Tischwäsche, Hand-, Trocken- und Badetücher sowie Stoff- und Plüschtiere.

(2) Keine Textilabfälle sind insbesondere - im Sinne der Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien (LAGA M40) - Polstermöbelstoffe, Teppiche und Auslegware, Matratzen, Schaumstoffe, Zelte und Planen.

(3) Bekleidungs- und Textilabfälle werden durch beauftragte Dritte, gewerbliche Sammler, gemeinnützige Vereine oder karitative Organisationen erfasst.

§ 19

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden von der AWH zur Aufnahme von Rest- und Bioabfällen sowie Altpapier die erforderlichen Abfallbehälter zur Verfügung gestellt. Eigene Behälter sind nicht zulässig. Zugelassen sind folgende Abfallbehälter:

- a) Restabfallbehälter mit 40, 60, 80, 120, 240 und Restabfallgroßbehälter mit 660, 770 und 1.100 Liter Volumen.
- b) Bioabfallbehälter mit 80, 120 und 240 Liter Volumen.
- c) Altpapierbehälter mit 120, 240 und Altpapiergroßbehälter mit 660, 770 und 1.100 Liter Volumen.
- d) Restabfallsack mit einem Aufdruck der AWH und 35 Liter Volumen.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 2 lit. a) - c) genannten Behälter. In besonderen Einzelfällen, z. B. aufgrund großer Mengen, können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der AWH andere Behältnisse eingesetzt werden.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen können feste Behälter ab 120 Liter Volumen mit einem Schließsystem (Schwerkraftschloss) ausgestattet werden.

(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt für die zu erwartenden Abfallmengen jeweils einen als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Die Mindestvolumina nach Abs. 5 sind einzuhalten. Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen wiederholt nicht ausreichend war, kann die AWH bei Rest- und

Bioabfall das Behältervolumen oder die Anzahl der Abfallbehälter neu festsetzen. Wird die Bestellung der Abfallbehälter nicht vorgenommen, so erfolgt die kostenpflichtige Zuweisung eines Behälters für Restabfälle und eines Behälters für Bioabfälle.

(4) Bei ständig oder zeitweise bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Bioabfall und ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall bereitstehen. Auf nicht zu Wohnzwecken (nur gewerblich) genutzten Grundstücken muss mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für Restabfall (Pflichtrestabfallbehälter) bereitstehen. Befreiungen nach § 3 Abs. 4 bleiben unberührt.

(5) Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken beträgt das Mindestvolumen an Restabfall 5 Liter pro Woche und Person (Haushaltsmitglied, Beschäftigte). Auf nicht zu Wohnzwecken (nur gewerblich) genutzten Grundstücken beträgt das Mindestvolumen an Restabfall (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) 2,5 Liter pro Woche und Beschäftigten.

(6) Die Nutzung von gemeinsamen Abfallbehältern auf einem Grundstück (Abfallgemeinschaft) ist auf schriftlichen Antrag zulässig, sofern die Mindestvolumina nach Abs. 5 eingehalten werden.

(7) Die von der AWH zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln, zu nutzen und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der AWH unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den Abfallbehältern, die nicht auf einen Materialverschleiß zurückzuführen sind, haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(8) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht mit den zugelassenen festen Abfallbehältern entsorgt werden können, können im Einzelfall widerruflich von der Pflicht zur Übernahme der Behälter befreit werden. Sie erhalten anstelle fester Restabfallbehälter Abfallsäcke mit dem Volumen, das sie bei der Gestellung von festen Restabfallbehältern in Anspruch nehmen müssten.

(9) Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel noch schließen. Ein Einstampfen oder ein Einschlämmen sind nicht erlaubt. Das maximale Abfallgewicht für Abfallbehälter mit 120 Litern darf 60 kg, für 240 Litern 100 kg und das für 660, 770 oder 1.100 Litern 350 kg und im Restabfallsack ein Gewicht von 12 kg nicht überschreiten.

(10) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Bei Frostwetter ist dafür zu sorgen, dass der Abfall nicht einfriert. Sollte der Abfall dennoch einfrieren und der Behälter kann aus diesem Grund

nicht oder nicht vollständig geleert werden, so erfolgt die Leerung erst wieder am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(11) Jegliche Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern, insbesondere das Entfernen von Behältereinbauten, sind unzulässig.

(12) Abfallbehälter dürfen nur für die Entsorgung eines Grundstücks, dem sie zugewiesen sind, verwendet werden.

(13) Eine mehrmalige Bereitstellung eines Behälters an einem Abfuhrtag ist nicht zulässig.

(14) Die einmalige oder vorübergehende Benutzung von Abfallbehältern (z. B. bei Veranstaltungen) kann auch von Personen beantragt werden, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind. Die weiteren Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 20

Bereitstellung von Abfällen

(1) Die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Sperrmüll sind von dem Pflichtigen nach § 3 am Abfuhrtag vor dem Grundstück, an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder, wo kein Bürgersteig vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn bis spätestens 7:00 Uhr so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an den Bereitstellungsplatz heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Nach der Leerung bzw. Abholung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zu verbringen und eventuell im öffentlichen Verkehrsraum zurückgebliebene Abfallreste unverzüglich zu entfernen.

(2) Können Grundstücke mit Abfallsammelfahrzeugen nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand angefahren werden, kann im Einzelfall festgelegt werden, dass die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte die Abfallbehälter bzw. den Sperrmüll, sofern dies zumutbar ist, an eine durch das Sammelfahrzeug erreichbare Stelle zu bringen oder an einer Entsorgungsanlage zu überlassen haben. Sofern die Bereitstellung von Abfällen mittels fester Abfallbehälter im Einzelfall nicht zumutbar ist, können die Anschlusspflichtigen auch von der Nutzung fester Behälter befreit werden. Sie erhalten Restabfallsäcke mit dem Volumen, das sie bei der Gestellung von festen Restabfallbehältern in Anspruch nehmen müssten.

(3) Restabfallsäcke sind zugebunden bereitzustellen.

(4) Sperrmüll ist getrennt nach Abfallarten (Holz, Metallen, Elektrogeräten und sonstiger Sperrmüll) bereitzustellen.

(5) Nicht ordnungsgemäß befüllte Behälter (vgl. § 5) werden nicht geleert. Der Anschlusspflichtige muss den Behälter bis zur nächsten regelmäßigen Abfuhr nachsortieren. Kommt der Anschlusspflichtige dem wiederholt nicht nach, führt die AWH eine ordnungsgemäße Entsorgung des Inhalts z. B. als Restabfall durch oder beauftragt bei Schadstoffen oder gefährlichen Abfällen einen Dritten mit der ordnungsgemäßen Entsorgung. Die dadurch entstehende Gebühr hat der Anschlusspflichtige zu tragen.

(6) Die zur Verfügung gestellten Behälter sind Eigentum der AWH. Die Leerung dieser Behälter durch Dritte ohne Beauftragung ist nicht gestattet.

§ 21

Durchführung der Abfall- und Sperrmüllabfuhr

(1) Die Abfallbehälter werden in der Regel wie folgt geleert:

- a) Restabfallbehälter 14-täglich.
- b) Bioabfallbehälter 14-täglich.
- c) Altpapierbehälter vierwöchentlich.

Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden bekannt gegeben.

(2) Für andere Herkunftsbereiche kann bei Altpapiergroßbehältern abweichend ein 14-tägiges Leerungsintervall vereinbart werden.

(3) In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag bei Großbehältern eine zusätzliche Sonderleerung erfolgen.

(4) Die AWH kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen festlegen.

(5) Die Abfuhr von Sperrmüll (§ 10) erfolgt an den bekannt gegebenen Terminen. Die Anlieferung von Sperrmüll kann im Entsorgungszentrum in dem durch die AWH festgelegten Zeitraum erfolgen.

(6) Können die Abfälle aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder zum nächstmöglichen Sperrmülltermin.

(7) Können Grundstücke oder Bereitstellungsplätze z. B. durch Straßenbauarbeiten oder anderen Hindernissen nicht angefahren werden, so sind Behälter, Abfallsäcke und Sperrmüll an der nächstgelegenen, mit dem Abfallsammelfahrzeug erreichbaren Stelle, bereit zu stellen.

(8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen

Verfügungen, Streiks, Witterungseinflüssen (z. B. Glatteis, Schneeverwehungen) oder höherer Gewalt, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

(9) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag nach der planmäßigen Abfuhr, geltend zu machen.

§ 22

Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 entweder selbst oder durch Beauftragte zu den von der AWH betriebenen oder zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen zu bringen. Der Transport hat in verschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt. Bei beauftragten Dritten können abweichende Regelungen gelten.

(3) Bei der Anlieferung und Beseitigung von Abfällen auf der Deponie Delligsen sind die geltenden genehmigungsrechtlichen Bestimmungen, die Regelungen der Deponieverordnung (DepV) sowie die Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, zu beachten.

(4) Personen, die wiederholt in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Benutzungsordnungen der Abfallentsorgungsanlagen verstoßen, können von der weiteren Nutzung der Entsorgungsanlagen ausgeschlossen werden. Diese Personen haben ihre Abfälle durch Beauftragte anliefern zu lassen.

(5) Die Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an den Abfallentsorgungsanlagen bedarf der Zustimmung der AWH, sofern haushaltstypische Mengen überschritten werden.

§ 23

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die AWH Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 24

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt die AWH zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallbewirtschaftung durch den Landkreis Holzminden (Abfallgebührensatzung), soweit nicht das Benutzungsverhältnis privatrechtlich gestaltet ist.
- (2) Der Landkreis setzt mit der Abfallgebührensatzung die zu erhebenden Gebühren fest. Die Veranlagung und Einziehung der Gebühren erfolgt durch die AWH.
- (3) Die Kreiskasse des Landeskreises Holzminden ist Vollstreckungsbehörde.

§ 25

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der AWH für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der AWH zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft der zu entsorgenden Abfälle verpflichtet und haben über alle Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) Die Angaben des Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 26

Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat das Aufstellen bzw. den Wechsel der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und der Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 4 durch die AWH, oder eines dazu Beauftragten, zu dulden.
- (2) Bei begründetem Verdacht, dass Abfälle mit gefährlichen Abfällen verunreinigt sind, ist die AWH berechtigt, notwendige Untersuchungen zu veranlassen. Bestätigt sich der Verdacht, hat der Verursacher oder der Abfallbesitzer die entstehenden Kosten für die Untersuchungen und für die ordnungsgemäße Entsorgung der verunreinigten Abfälle zu tragen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass von dem bereitgestellten oder angelieferten Abfall keine erheblichen Gefährdungen für Dritte ausgehen.

§ 27

Bekanntmachungen

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der AWH erfolgen nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Holzminden über das elektronische Amtsblatt.

(2) Weiterhin erfolgen Bekanntmachungen in Druckschriften (z. B. Abfallkalender, Zeitschriften), die in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

(3) In Einzelfällen können Bekanntmachungen den Pflichtigen auch mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden. Zudem können örtlich begrenzte Bekanntmachungen, Bekanntgaben und Hinweise in anderer zweckentsprechender Weise erfolgen (zum Beispiel Tageszeitung und Internet).

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1) Abfälle, die gemäß § 2 Abs. 3 ausgeschlossen sind, nicht nach den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt.
- 2) der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 3 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt.
- 3) Abfälle gemäß § 5 Abs. 2 nicht getrennt bereithält.
- 4) Bioabfälle und Grünabfälle nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt oder andere Abfälle in den Bioabfallbehälter einbringt.
- 5) Altpapier gemäß § 8 nicht in der dort vorgesehenen Weise oder nicht ausschließlich als Altpapier im Sinne von § 8 Abs. 1 bereitstellt.
- 6) Restabfälle nach § 17 nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt.
- 7) das Mindestvolumen gemäß § 19 Abs. 5 nicht einhält.
- 8) das maximale Abfallgewicht der Abfallbehälter nach § 19 Abs. 9 nicht einhält und zur Abfuhr bereitstellt.
- 9) Abfälle in die Abfallbehälter entgegen § 19 Abs. 9 einstampft oder einschlämmt.
- 10) brennende, glühende oder heiße Abfälle gemäß § 19 Abs. 10 in Abfallbehälter einfüllt.
- 11) Veränderungen, insbesondere das Entfernen von Behältereinsätzen, an Abfallbehältern gemäß § 19 Abs. 11 vornimmt.

- 12) Abfallbehälter auf einem anderen Grundstück als das für diesen zugewiesene gemäß § 19 Abs. 12 für die Entsorgung verwendet.
- 13) Abfallbehälter entgegen § 19 Abs. 13 mehrmals am Abfuhrtag bereitstellt.
- 14) der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 25 zuwider handelt, insbesondere Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt.
- 15) nach § 26 Abs. 1 beauftragten Personen den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
- 16) entgegen § 20 Abs. 6 die Behälter leert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung durch den Landkreis Holzminden (Abfallbewirtschaftungssatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Landkreis Holzminden (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.03.2016 (Amtsblatt des Landkreises Holzminden vom 30.03.2016) zuletzt geändert durch die erste Satzungsänderung vom 18.12.2017 (Amtsblatt vom 15.01.2018) und zweite Satzungsänderung vom 10.09.2018 (Bekanntgabe am 17.10.2018), außer Kraft.

Holzminden, den 11.12.2024

gez. Michael Schünemann

(Landrat)

Anlagen

- Anlage 1: Annahmemöglichkeiten für Abfälle und Mengenbegrenzungen
Anlage 2: Abfallkatalog
Anlage 3: Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

Anlage 1 zur Abfallbewirtschaftungssatzung vom 11.12.2024:

Annahmemöglichkeiten für Abfälle und Mengenbegrenzungen

Abfallart	EZ HOL	WSP Del.	WSP Bdw.	WSP (sonstige)	Dep. Del.
Siedlungsabfälle					
• Restabfall	E	E	E	A	A
• Sperrmüll	E	A	A	A	A
• Bioabfälle	E	A	A	A	A
• Grünabfälle (Grüngut)	E	E	E	E ¹⁾	A
• Altpapier	E	E	E	E	A
• Textilabfälle	E	E	E	A	A
mineralische Abfälle					
• Boden	A	A	A	A	E
• Bauschutt	E ²⁾	E ²⁾	E ²⁾	E ²⁾	E
• Gipsabfälle	E ²⁾	E ²⁾	E ²⁾	A	A
• Straßenaufbruch	A	A	A	A	E
• Glasabfälle	A	A	A	A	E
• Auskleidungen und feuerfeste Materialien	A	A	A	A	E
• Asbestabfälle	A	A	A	A	E
• Dämmwolle	E ³⁾	A	A	A	A
Altholz					
• A I bis A III	E	E ²⁾	E ²⁾	A	A
• A IV	E	E ²⁾	E ²⁾	A	A
Elektrogeräte und Batterien/Akkus					
• Kleingeräte	E	E	E	E	A
• Großgeräte (> 50 cm)	E	E	E	A	A
• Leuchtmittel	E	E	E	E	A
• Photovoltaikmodule	E	A	A	A	A
• Nachtspeichergeräte	E	A	A	A	A
• Batterien und Akkus	E	E	E	E	A
Sonstige Abfälle					
• PVC-Abfälle	E	A	A	A	A
• Metalle	E	E	E	E	A
• Tonerkartuschen	E	E	E	E	A
• CD's, DVD's	E	E	E	E	A
• Problemabfälle	A	A	A	A	A
• Sonderabfall- kleinmengen	A	A	A	A	A

Legende:

EZ HOL: Entsorgungszentrum Holzminden

Dep.: Deponie

Del.: Delligsen

Bdw.: Bodenwerder

WSP: Wertstoffsammelplatz

E: Entsorgung

A: Ausschluss

1) Mengenbegrenzung auf ca. 0,5 m³

2) Mengenbegrenzung auf ca. 1 m³

3) Mengenbegrenzung auf ca. 10 m³

Anlage 2 zur Abfallbewirtschaftungssatzung vom 11.12.2024:
Abfallkatalog

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen;	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen:	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen:	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	A
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	A
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle:	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln;	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A
02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs:	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung:	
02 04 01	Rübenerde	E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a. n. g.	A
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung:	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren:	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99	Abfälle a. n. g.	A
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe;	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	E
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung:	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	A
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	E
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 09	Kalkschlammabfälle	A
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie;	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie:	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie:	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	A
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse;	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination:	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A
05 01 05*	verschüttetes Öl	A
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	Säureteere	A
05 01 08*	andere Teere	A
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
05 01 12*	säurehaltige Öle	A
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
05 01 17	Bitumen	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse:	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
05 06 01*	Säureteere	A
05 06 03*	andere Teere	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport:	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen;	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren:	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	Salzsäure	A
06 01 03*	Flusssäure	A
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	andere Säuren	A
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen:	
06 02 01*	Calciumhydroxid	A
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	andere Basen	A
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden:	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen:	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung:	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen:	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
06 07	Abfälle aus der HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie:	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen:	
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und Phosphorchemie:	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99	Abfälle a. n. g.	A
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln:	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern:	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.:	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03	Industrieruß	A
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen;	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien:	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern:	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13	Kunststoffabfälle	A
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	A
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11):	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen:	A
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden:	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika:	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln:	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.:	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken:	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe):	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben:	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	Dispersionsöl	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	Harzöle	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle:	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie;	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie:	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	Fixierbäder	A
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10	Abfälle aus thermischen Prozessen;	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19):	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	Schwefelsäure	A
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie:	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A
10 02 10	Walzzunder	A
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie:	
10 03 02	Anodenschrott	A
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	A
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	A
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	A
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie:	
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	A
10 04 02*	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitsclmelze)	A
10 04 03*	Calciumarsenat	A
10 04 04*	Filterstaub	A
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie:	
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	A
10 05 03*	Filterstaub	A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	A
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A
10 05 10*	Krätzen und Absclbaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11	Krätzen und Absclbaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie:	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 03*	Filterstaub	A
10 06 04	andere Teilchen und Staub	A
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie:	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04	andere Teilchen und Staub	A
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie:	
10 08 04	Teilchen und Staub	A
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 08 09	andere Schlacken	A
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	A
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A
10 08 14	Anodenschrott	A
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl:	
10 09 03	Ofenschlacke	A
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen:	
10 10 03	Ofenschlacke	A
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A
10 10 99	Abfälle a. n. g.	A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen:	
10 11 03	Glasfaserabfall	E
10 11 05	Teilchen und Staub	E
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	A
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug:	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A
10 12 03	Teilchen und Staub	A
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 12 06	verworfenen Formen	E
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	A
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen:	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 14	Abfälle aus Krematorien:	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie;	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung):	
11 01 05*	saure Beizlösungen	A
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie:	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen:	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	andere Abfälle	A
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung:	
11 05 01	Hartzink	E
11 05 02	Zinkasche	A
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen;	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen:	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	A
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13	Schweißabfälle	E
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	A
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	A
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11):	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 oder 19 fallen);	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen:	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	A
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen:	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen:	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04	Bilgenöle:	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern:	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen:	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	Benzin	A
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08	Ölabfälle a. n. g.:	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	andere Emulsionen	A
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter 07 oder 08 fallen)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen:	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.);	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle):	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E
15 01 05	Verbundverpackungen	E
15 01 06	gemischte Verpackungen	E
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung:	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind;	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08):	
16 01 03	Altreifen	A
16 01 04*	Altfahrzeuge	A
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
16 01 07*	ÖlfILTER	A
16 01 08*	quecksilberhaltige Baueile	A
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
16 01 17	Eisenmetalle	A
16 01 18	Nichteisenmetalle	A
16 01 19	Kunststoffe	A
16 01 20	Glas	A
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22	Bauteile a.n.g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g.	A
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	A
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ² enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03	Fehlichargen und ungebrauchte Erzeugnisse:	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
16 03 07*	metallisches Quecksilber	A
16 04	Explosivabfälle:	
16 04 01*	Munitionsabfälle	A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien:	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06	Batterien und Akkumulatoren:	
16 06 01*	Bleibatterien	A
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13):	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	A
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 08	Gebrauchte Katalysatoren:	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09	Oxidierende Stoffe:	
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung:	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien:	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik:	
17 01 01	Beton	E
17 01 02	Ziegel	E
17 01 03	Fliesen und Keramik	E
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
17 02	Holz, Glas und Kunststoff:	
17 02 01	Holz	E
17 02 02	Glas	E
17 02 03	Kunststoff	E
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte:	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	A
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen):	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	A
17 04 02	Aluminium	A
17 04 03	Blei	A
17 04 04	Zink	A
17 04 05	Eisen und Stahl	A
17 04 06	Zinn	A
17 04 07	gemischte Metalle	E
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut:	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	A
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	A
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe:	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	A
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis:	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle:	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen);	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen:	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	E
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren:	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke;	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen:	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	A
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
19 01 99	Abfälle a. n. g.	A
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation):	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	A
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	A
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	A
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung:	
19 04 01	verglaste Abfälle	A
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen:	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen:	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
19 07	Deponiesickerwasser:	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.:	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E
19 08 02	Sandfangrückstände	E
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten 19 08 14	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser:	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	A
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen:	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung:	
19 11 01*	gebrauchte Filtertöne	A
19 11 02*	Säureteere	A
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.:	
19 12 01	Papier und Pappe	E
19 12 02	Eisenmetalle	A
19 12 03	Nichteisenmetalle	A
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A
19 12 05	Glas	A
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 12 08	Textilien	E
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser:	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen;	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01):	
20 01 01	Papier und Pappe	E
20 01 02	Glas	E
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
20 01 10	Bekleidung	E
20 01 11	Textilien	E
20 01 13*	Lösemittel	E
20 01 14*	Säuren	E
20 01 15*	Laugen	E
20 01 17*	Fotochemikalien	E
20 01 19*	Pestizide	E
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E
20 01 25	Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(A) Ausschluss (E) Entsorgung
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39	Kunststoffe	E
20 01 40	Metalle	E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle):	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E
20 02 02	Boden und Steine	E
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
20 03	andere Siedlungsabfälle:	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02	Marktabfälle	E
20 03 03	Straßenkehricht	E
20 03 04	Fäkalschlamm	A
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07	Sperrmüll	E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E

Anlage 3 zur Abfallbewirtschaftungssatzung vom 11.12.2024:

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

Von den Abfällen, die durch die AWH grundsätzlich eingesammelt und befördert werden (vgl. §§ 6, 8, 10 und 17), sind die Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, die:

1. flüssig oder pastös sind.
2. einen intensiven, stechenden Geruch haben.
3. leicht brennbar, brandfördernd oder potentiell brandauslösend sind.
4. Gase unter Druck enthalten.
5. infektiös sind und ein hohes Ansteckungsrisiko haben.
6. scharfkantig oder spitz sind und ein Verletzungsrisiko bergen.
7. aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Sperrigkeit, ihres Volumens oder ihres Gewichtes nicht mit dem vorgehaltenen Behältersystem erfasst werden können.
8. wegen der Art, Menge, Größe oder des Gewichtes nicht mit den vorgehaltenen Abfallsammelfahrzeugen befördert werden können.
9. als einzelnes Teil ein Gewicht von mehr als 75 kg haben.

Vom Einsammeln und Befördern sind auch Altmetalle und Elektroaltgeräte ausgeschlossen, sofern sie nicht bei der Sperrmüllsammlung auf Abruf erfasst werden (vgl. § 10 Abs. 6).

**Satzung über die Erhebung der
Gebühren
für die
Abfallbewirtschaftung
durch den Landkreis Holzminden
vom 11.12.2024
(Abfallgebührensatzung)**

Inhalt

§ 1.....	3
Allgemeines	3
§ 2.....	3
Gebührenmaßstab	3
§ 3.....	9
Gebührensatz	9
§ 4.....	18
Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr	18
§ 5.....	18
Gebührenpflichtige	18
§ 6.....	19
Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	19
§ 7.....	19
Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren	19
§ 8.....	20
Auskunft- und Mitteilungspflicht	20
§ 9.....	20
Ordnungswidrigkeiten	20
§ 10	21
Inkrafttreten	21

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 24 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Holzminden (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 11.12.2024 in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 09.12.2024 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallbewirtschaftung nach der Satzung über die Abfallbewirtschaftung durch den Landkreis Holzminden (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 11.12.2024 erhebt der Landkreis Holzminden zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird nach der Grundgebühr (§ 2 Abs. 2) und den Behältergebühren (§ 2 Abs. 3 a)) bemessen. Daneben werden die Gebühren nach den Anlieferungsgebühren (§ 2 Abs. 4), den Gebühren für Restabfallsäcke und Big Bag (§ 2 Abs. 5), Sonderleistungen (§ 2 Abs. 3 b) - i) und Abs. 6 - 8) bemessen.

(2) Grundgebühr ist eine Jahresgebühr und wird je Benutzungseinheit erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 1 a). Sie dient der Deckung eines Teils der Fixkosten der gesamten Einrichtung. Sie schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach Maßgabe der geltenden Abfallbewirtschaftungssatzung mit ein und beinhaltet allgemeine Leistungen wie die Vorhaltung der Entsorgungsanlagen, die innerbetriebliche Logistik, die gebührenfreie Annahme von Elektrogeräten, Batterien, Metallen und weiteren Wertstoffen, die Abfallberatung, die Bereitstellung von Informationsmaterialien und des Entsorgungskalenders, die Kundenberatung, die Bearbeitung von Kundenanträgen, die Gebührenabrechnung sowie die Pflege des Internetauftritts. Darüber hinaus sind für private Haushaltungen die Sammlung von Sperrmüll und die Annahme von Problemabfällen in der Grundgebühr enthalten. Die Grundgebühr ist

- a) für jede auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche selbstständige Wohneinheit zu entrichten.

- b) für jedes auf dem angeschlossenen Grundstück für selbstständige oder berufliche Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen als auch für jede öffentliche oder gemeinnützige Einrichtung zu entrichten. Darunter fallen insbesondere Läden, Praxen, Handwerksbetriebe und andere Geschäftsräume, Klein- und Nebengewerbe, Vereine oder sonstige Einrichtungen, die über eigene Geschäftsräume verfügen.

Bei Einpersonenhaushalten, bei denen nur ein geringer Anfall von Restabfall zu erwarten ist, wird auf schriftlichen Antrag eine pauschale Ermäßigung auf die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 b) ab dem Antragseingang gewährt. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Gestellung eines 40 Liter Restabfallbehälters und dessen alleinige Nutzung. Die Gewährungsdauer beträgt 5 Jahre. Die Ermäßigung entfällt, wenn sich innerhalb des Gewährungszeitraumes Änderungen der Voraussetzungen ergeben.

(3) Behältergebühren

- a) Die Behältergebühr ist eine Jahresgebühr. Sie bemisst sich nach der Abfallart, dem Volumen und dem Leerungsintervall. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 2 a).
- b) Die Gebühr für eine zusätzliche Sonderleerung wird für jede zusätzliche Behälterleerung erhoben. Sie setzt sich aus dem 1/26-Teil der Behältergebühr für die regelmäßige Leerung (§ 3 Abs. 2 a)) und einer pauschalen Gebühr für den zusätzlichen logistischen Aufwand zusammen. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 2 b).
- c) Die Gebühr für eine zusätzliche Sonderleerung eines Altpapier- oder Bioabfallbehälters als Restabfall bei einer Fehlbefüllung wird je Behälterleerung erhoben. Sie bemisst sich aus dem 1/26-Teil der Behältergebühr für die Leerung eines Restabfallbehälters (§ 3 Abs. 2 a)) sowie einer pauschalen Gebühr für den zusätzlichen logistischen Aufwand. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 2 c).
- d) Die Gebühr für die Stellung, den Wechsel und den Abzug eines Behälters wird je Behälter erhoben. Sie bemisst sich nach einer pauschalen Gebühr nach dem Behältervolumen und einer pauschalen Gebühr für den logistischen Aufwand. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 2 d). Für die Erstausrüstung mit Behältern werden keine Gebühren erhoben. Kann die Stellung, der Wechsel oder der Abzug eines Behälters, aus einem durch den Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grunde, nicht durchgeführt werden, wird ab der dritten Anfahrt eine pauschale Gebühr je weiterer Anfahrt erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 2 e).
- e) Die Gebühr für eine vom Anschlusspflichtigen beauftragte Behälterreinigung wird je Behälter erhoben. Sie bemisst sich nach einer pauschalen Gebühr nach dem Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 f) und der Gebühr für einen Behälterwechsel gemäß § 3 Abs. 2 d).

- f) Werden Abfallbehälter oder Abfallbehältereinsätze durch einen vom Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grunde beschädigt oder entfernt, wird eine pauschale Gebühr nach dem Behältervolumen für den Ersatz des Behälters oder eines Behältereinsatzes erhoben. Diese bemisst sich nach einer pauschalen Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 g) und der Gebühr für den Wechsel gemäß § 3 Abs. 2 d). Für den Austausch defekter Abfallbehälter oder Abfallbehältereinsätze aus Gründen, die der Anschlusspflichtige nicht zu vertreten hat (z. B. Verschleiß), wird keine Gebühr erhoben.
- g) Für die Zuweisung eines Abfallbehälters durch die AWH wird eine pauschale Gebühr je Behälter erhoben. Diese bemisst sich nach § 3 Abs. 2 h) und der Gebühr für die Stellung bzw. den Wechsel nach § 3 Abs. 2 d).
- h) Die Gebühr für die Kurzzeitnutzung von Restabfallbehältern von 120 bis 1100 Litern Volumen für die Dauer von bis zu vier Wochen wird je Restabfallbehälter erhoben. Sie bemisst sich aus dem 1/26-Teil der Behältergebühr für die Leerung eines Restabfallbehälters (§ 3 Abs. 2 a)) sowie einer pauschalen Gebühr für den zusätzlichen logistischen Aufwand. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 2 i).
- i) Die Gebühr für die Kurzzeitnutzung von Abrollcontainern bis zu einer Dauer von vier Wochen wird je Container erhoben. Sie bemisst sich aus einer pauschalen Gebühr für die Containernutzung und den logistischen Aufwand. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 2 j). Die Gebühr für den Abrollcontainer beinhaltet nicht die Anlieferungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3.

(4) Anlieferungsgebühren

- a) Bei der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen werden Gebühren in Abhängigkeit von der Abfallart sowie des Gewichts der angelieferten Menge oder einer Gewichts- oder Volumenpauschale erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 3 a) - b).
- b) Bei der Anlieferung von Gemischen unterschiedlicher Abfallarten (Abfallgemisch), wird die Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz zur Gebührenermittlung für das Abfallgemisch zugrunde gelegt. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 3 a) - b).
- c) Die Ermittlung der Anlieferungsgebühr erfolgt auf den Entsorgungsanlagen, die mit einer Waage ausgestattet sind, nach dem Gewicht. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 3 a). Wird bei einer Wiegung das Mindestgewicht von 200 kg unterschritten, wird für den Abfall eine pauschale Mindestgebühr in Höhe des Mindestgewichts von 200 kg erhoben. Bei einem Ausfall der Waage an Standorten mit Wiegeeinrichtung und an Standorten ohne Wiegeeinrichtung bilden Kleinstmengen und Kleinmengen als Volumenpauschalen die Basis für die Gebührenbemessung. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 3 b).

- d) Dämmwolle wird nur in Big Bags und Säcken mit einem maximalen Volumen von 1 m³ angenommen. Die Gebühr für Dämmwolle wird pro angefangenen Sack bzw. Big Bag erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 3 c).

(5) Gebühren für Restabfallsäcke und Big Bag:

- a) Die Gebühr für einen Restabfallsack wird je Restabfallsack erhoben. Sie bemisst sich aus dem 1/26-Teil der Behältergebühr für die Leerung eines Restabfallbehälters (§ 3 Abs. 2 a)) und einer pauschalen Gebühr. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 4. Die Gebühr beinhaltet die Anlieferungsgebühr nach § 3 Abs. 3.
- b) Für einen Big Bag für Asbestplatten oder Dämmwolle wird eine pauschale Gebühr je Big Bag erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 4. In der Gebühr für den Big Bag ist keine Anlieferungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 enthalten.

(6) Gebühren für die Entsorgung von Problemabfällen, Sonderabfallkleinmengen und Abfallbehälterinhalten mit Schadstoffen.

- a) Die Entsorgung von Problemabfällen über die mobile Schadstoffsammlung ist für private Haushaltungen gebührenfrei. Die Entsorgung von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen, die nicht über die mobile Schadstoffsammlung entsorgt werden können und für die die Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (AWH) keine eigenen Entsorgungswege hat (weitere Problemabfälle), ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 5 a). Andere Herkunftsbereiche sind von der mobilen Schadstoffsammlung und der Entsorgung weiterer Problemabfälle ausgenommen.
- b) Die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen kann nur von anderen Herkunftsbereichen gebührenpflichtig in Anspruch genommen werden. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 5 b).
- c) Für die Sonderentsorgung von Abfallbehälterinhalten, deren Inhalt mit Schadstoffen oder sonstigen gefährlichen Inhaltsstoffen verunreinigt ist und für deren Inhalt die AWH keine eigene Entsorgungsmöglichkeit hat, wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 5 c).

(7) Gebühren für Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Analysen

- a) Für die Bearbeitung eines Entsorgungsnachweises oder eines Begleitscheines wird eine pauschale Gebühr erhoben. Die Gebühr wird je Nachweis und je Begleitschein erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 6 a).

- b) Für die Erstellung einer Deklarationsanalyse gemäß DepV im Auftrag des Anlieferers oder Abfallerzeugers bzw. – besitzers und für die erforderlichen Kontrollanalysen durch die AWH wird eine Gebühr für die Probennahme und Analytik je Vorgang erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 6 b).

(8) Gebühren für sonstige Leistungen

- a) **Schwerkraftschloss**
Für die Ausstattung eines Behälters mit einem Schwerkraftschloss wird einmalig eine pauschale Gebühr für die Montage und zusätzlich für die Nutzung eine Jahresgebühr erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 7 a).
- b) **Personalkosten**
Für Personalaufwendungen für die Behandlung und Sortierung von Abfällen sowie sonstige Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung bzw. Einsammlung von Abfällen entstehen, wird eine pauschale Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach dem Personalaufwand und wird je angefangene 15 Minuten erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 7 b).
- c) **Einzelwiegung**
Für die Einzelwiegung eines Fahrzeugs oder Anhängers ohne Anlieferung wird für jede Wiegung, mit und ohne Ausdruck eines Wiegescheins, eine pauschale Gebühr erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 7 c).

(9) Gebührenfreie Annahme von Abfällen und Wertstoffen.

- a) Die Annahme von Abfällen, für die es auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben kostenlose Rücknahmesysteme gibt (Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Batterien und Akkus), erfolgt gebührenfrei.
- b) Metall-, Papier- und Textilabfälle werden gebührenfrei angenommen.
- c) Die AWH kann weitere Wertstoffe gebührenfrei annehmen, soweit für diese Wertstoffe geeignete und kostenlose Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- d) Die Annahme einer Kleinmenge von bis zu 20 Litern an rein mineralischen Abfällen aus privaten Haushaltungen wie z. B. Glasscherben von Trinkgläsern, Geschirrbruch, Tonscherben von Blumentöpfen, usw. als Bauschutt erfolgt gebührenfrei. Ausgeschlossen sind jedoch sonstige mineralische (Bau-) Abfälle (Fliesen, Keramik, Gipsstücke, Fensterglas, Bauschutt, usw.) aus privaten Haushaltungen sowie mineralische Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

- e) Die Annahme von einzelnen, mineralischen Sperrmüllbestandteilen aus privaten Haushaltungen wie z. B. Tischplatten aus Stein oder aus Glas, Regalböden aus Glas, usw. als Bauschutt erfolgt gebührenfrei, soweit dieser Abfall unter die Definition des Sperrmülls gemäß § 10 der Abfallbewirtschaftungssatzung fallen würde. Ausgeschlossen sind sonstige mineralische (Bau-) Abfälle (Fliesen, Keramik, Sanitärwaren, Gipsstücke, Fensterglas, Bauschutt, usw.) aus privaten Haushaltungen sowie mineralische Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- f) Sperrmüll von privaten Haushaltungen kann, in Ergänzung zur Bezirkssammlung von Sperrmüll (Straßensammlung) und der Sperrmüllsammlung auf Abruf, gebührenfrei im Entsorgungszentrum (EZ) in Holzminden angeliefert werden (vgl. § 10 Abfallbewirtschaftungssatzung). Die Anzahl der Termine je Haushalt ist für die Sammlung auf Abruf und die Anlieferung im EZ auf bis zu zwei Termine je Jahr und das Volumen auf 4 m³ je Anlieferung begrenzt. Die gebührenfreie Anlieferung von Sperrmüll kann nicht von anderen Herkunftsbereichen in Anspruch genommen werden.

§ 3

Gebührensatz

(1) Grundgebühr und -ermäßigung

a) Grundgebühr

Gebührenart	Private Haushaltungen [€/Jahr]	Andere Herkunftsbereiche [€/Jahr]
Grundgebühr	71,00	51,00

b) Grundgebührenermäßigung

Gebührenart	Private Haushaltungen [€/Jahr]
Ermäßigung	20,00

(2) Behältergebühren

a) Behältergebühr

Bioabfall (14-tägliche Leerung)

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Jahr]
80	70,00
120	105,00
240	210,00

Restabfall (14-tägliche Leerung)

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Jahr]
40	74,00
60	111,00
80	148,00
120	222,00
240	444,00
660	1.221,00
770	1.425,00
1100	2.035,00

Altpapier (14-tägliche Leerung)

Behältervolumen [Liter]	Andere Herkunftsbereiche [€/Jahr]
660	88,00
770	103,00
1100	147,00

Altpapier (4-wöchentlich)

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Jahr]
120 - 1100	gebührenfrei

b) Behältergebühr für eine zusätzliche Sonderleerung

Restabfall (Sonderleerung)

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Behälter]
660	61,00
770	71,00
1100	102,00

Altpapier (Sonderleerung)

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Behälter]
660	27,00
770	28,00
1100	31,00

c) Behältergebühr für Sonderleerung bei Fehlbefüllung

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Behälter]
40	23,00
60	24,00
80	26,00
120	29,00
240	37,00
660	67,00
770	75,00
1100	98,00

d) Behältergebühr für Behälterstellung, -wechsel und -abzug

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Behälter]
40 - 240	15,00
660 - 1100	20,00

e) Behälterzusatzgebühr ab der dritten Anfahrt

Gebühr	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Anfahrt]
Zusatzgebühr	20,00

f) Behältergebühr für Behälterreinigung

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Behälter]
≤ 240	20,00
> 240	30,00

g) Behältergebühr für Materialersatz

Behältervolumen [Liter] / Behältereinsetzung	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete [€/Stück]
Behälter ≤ 240	50,00
Behälter > 240	230,00
Behältereinsetzung und -deckel	15,00

h) Behälterzusatzgebühr bei Zuweisung

Gebühr	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete [€/Behälter]
Zusatzgebühr	20,00

i) Behältergebühr für die Kurzzeitzutzung von Restabfallcontainern

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete [€/Behälter]
120	44,00
240	52,00
660	97,00
770	105,00
1100	128,00

j) Behältergebühr für die Kurzzeitzutzung von Abrollcontainern

Behältervolumen [m³]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete [€/Container]
10 – 34	250,00

(3) Anlieferungsgebühren

- a) Anlieferungsgebühr ermittelt nach Gewicht und pauschale Gebühr bei Mindestgewicht kleiner oder gleich 200 kg für private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche

Abfallart	Gebührensatz Gewicht > 200 kg [€/t]	Pauschale Gebühr Gewicht ≤ 200 kg [€]
Siedlungsabfälle	251,00	50,00
Altholz A1 bis A3	80,00	16,00
Altholz A 4	105,00	21,00
PVC-Abfälle	150,00	30,00
Baustoffe auf Gipsbasis (n.g.)	125,00	25,00
Boden bis DK I (n.g.)	37,00	7,00
Bauschutt bis DK I (n.g.)	52,00	10,00
Straßenaufbruch bis DK I (n.g.)	52,00	10,00
Glasabfälle bis DK I (n.g.)	52,00	10,00
Auskleidungen u. feuerfeste Materialien bis DK I (n.g.)	52,00	10,00
Asbestabfälle bis DK I	220,00	44,00
Grüngut	70,00	14,00

n.g.: nicht gefährlicher Abfall

- b) Anlieferungsgebühr bei Verwendung von Kleinst- und Kleinmengen als Volumenpauschalen für private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche

Abfallart	Volumenpauschale Kleinstmenge (ca. 20 l Volumen) [€]	Volumenpauschale Kleinmenge (ca. 100 l Volumen) [€]
Siedlungsabfälle		7,00
Altholz A1 bis A3		4,00
Altholz A 4		5,00
PVC-Abfälle		2,00
Baustoffe auf Gipsbasis (n.g.)	3,00	15,00
Boden bis DK I (n.g.)		7,50
Bauschutt bis DK I (n.g.)	1,50	7,50
Straßenaufbruch bis DK I (n.g.)		9,00
Glasabfälle bis DK I (n.g.)		6,00
Auskleidungen u. feuerfeste Materialien bis DK I (n.g.)		9,00
Asbestabfälle bis DK I	6,50	32,50
Grüngut		2,50

n.g.: nicht gefährlicher Abfall

- c) Anlieferungsgebühr für die Annahme von Dämmwolle

Gebinde $\leq 1 \text{ m}^3$	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Stück]
je angefangenem Big Bag / Sack	35,00

(4) Gebühren für Restabfallsäcke und Big Bag

Gebinde	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Stück]
Restabfallsack	4,00
Big Bag für Asbestplatten	12,00
Big Bag für Dämmwolle	12,00

(5) Gebühren für die Entsorgung von Problemabfällen, Sonderabfallkleinmengen und Abfallbehälterinhalten mit Schadstoffen

a) Gebühr für die Entsorgung von Problemabfällen

Entsorgungsweg	Private Haushaltungen [€]
mobile Schadstoff- sammlung	gebührenfrei
externe Entsorgung über beauftragte Dritte	Gebühr in Höhe der nachge- wiesenen Kosten zzgl. 5 %

b) Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen

Entsorgungsweg	Andere Herkunftsbereiche [€]
externe Entsorgung über beauftragte Dritte	Gebühr in Höhe der nachge- wiesenen Kosten zzgl. 5 %

c) Sonderentsorgung von Abfallbehälterinhalten

Entsorgungsweg	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€]
externe Entsorgung über beauftragte Dritte	Gebühr in Höhe der nachge- wiesenen Kosten zzgl. 5 %

(6) Gebühren für Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Analysen

a) Gebühr für die Bearbeitung eines Entsorgungsnachweises oder Begleitscheins

Dokument	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Stück]
Entsorgungsnachweis	20,00
Begleitschein	5,00

b) Gebühr für Deklarations- und Kontrollanalysen

Analysenart	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Stück]
Probennahme und Deklarationsanalyse	Gebühr in Höhe der nachgewiesenen Kosten zzgl. 5 %
Probennahme und Kontrollanalyse	Gebühr in Höhe der nachgewiesenen Kosten zzgl. 5 %

(7) Gebühren für sonstige Leistungen

a) Gebühr für Schwerkraftschlösser

Gebühr	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Stück] oder [€/a]
Montage	30,00
Nutzungsgebühr	72,00

b) Gebühr für Personalaufwand

Gebühr	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/15 Minuten]
Personalaufwand	25,00

c) Gebühr für Einzelwiegung

Gebühr	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete [€/Stück]
Wiegung	7,50

(8) Gebührenfreie Annahme von Abfällen und Wertstoffen

a) Gebührenfreie Annahme aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Abfall	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete
Elektro- und Elektronikaltgeräte	gebührenfrei
Batterien und Akkus	gebührenfrei

b) Gebührenfreie Annahme von getrennt erfassten Abfällen

Abfall	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete
Metallabfälle	gebührenfrei
Papierabfälle	gebührenfrei
Textilabfälle (verwertbar)	gebührenfrei

c) Gebührenfreie Annahme von sonstigen Wertstoffen

Abfall	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete
Tonerkartuschen, CD's, DVD's	gebührenfrei, soweit geeignete und kostenlose Entsorgungs- möglichkeiten zur Verfügung stehen

d) Kleinstmengen an mineralischen Abfällen

Abfall	Private Haushaltungen	Andere Herkunftsgebiete
Kleinstmengen an mineralischen Abfällen	gebührenfrei	ausgeschlossen

e) Einzelne, mineralische Bestandteile des Sperrmülls

Abfall	Private Haushaltungen	Andere Herkunftsbereiche
einzelne, mineralische Bestandteile des Sperrmülls	gebührenfrei	ausgeschlossen

f) Gebührenfreie Annahme von Sperrmüll

Abfall	Private Haushaltungen	Andere Herkunftsbereiche
Sperrmüll	gebührenfreie Annahme im EZ	ausgeschlossen

§ 4

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen. Hiervon ausgenommen sind witterungsbedingte Unterbrechungen und höhere Gewalt.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 2 und 3 a) dieser Satzung ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht entsprechend § 5 Abs. 1 dieser Satzung auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Anlieferung nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen ist der Anliefernde, die Person in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt, der Abfallerzeuger oder der Abfallbesitzer.
- (4) Gebührenpflichtig bei dem Erwerb von Abfallsäcken oder Big Bags nach § 2 Abs. 5 ist der Erwerber.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs. 3 b) bis i) und nach § 2 Abs. 6 bis 8, ist je nach Sachverhalt der Anschlusspflichtige, der Antragsteller, der Erwerber, der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anlieferer oder Auftraggeber.

§ 6

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2 und 3a) entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungsatzung. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich durch die Bereitstellung des Abfallbehälters. Bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Anlieferung (§ 2 Abs. 4) und beim Erwerb von Restabfallsäcken und Big Bags (§ 2 Abs. 5) mit dem Erwerb. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn (Antragstellung/Inanspruchnahme) der Sonderleistung (§ 2 Abs. 3 b) bis i) und § 2 Abs. 6 bis 8).
- (2) Der Tag des Beginns und der Beendigung der Abfallbewirtschaftung wird voll berechnet.
- (3) Änderungen des Behältervolumens, der Leerungshäufigkeit oder der Anzahl der Abfallbehälter werden grundsätzlich ab dem Eingang des schriftlichen Antrages bei der AWH wirksam, soweit die Änderung nicht ausdrücklich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens oder der Anzahl der Abfallbehälter ist dagegen das Datum der Behälterauslieferung maßgeblich. Die Erhöhung des Behältervolumens und zusätzliche Behälter können auch fernmündlich beantragt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Kalendertag, an dem die Anschlusspflicht oder die Nutzung der Entsorgungsleistung bei anderen Herkunftsbereichen entfällt. Bei verspätetem Eingang der Änderungsmitteilung gemäß § 8 bleibt die Gebührenpflicht bis zu dem Tag bestehen, an dem die Mitteilung bei der AWH eingegangen ist.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 5, werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis kann Dritte beauftragen, die Bescheide in seinem Auftrag und Namen zu erlassen.
- (2) Wird ein Dauerbescheid (§ 13 NKAG) für die Grund- und Behältergebühr erlassen, ist dieser Bescheid so lange gültig, bis er durch einen Änderungsbescheid ersetzt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Grund- und Behältergebühr (§ 2 Abs. 2 und 3 a)) für private Haushaltungen wird zu gleichen Teilen am 15. März und 15. September eines jeden Jahres fällig. Abweichend davon wird die Grund- und Behältergebühr für andere Herkunftsbereiche vierteljährlich, jeweils zum 15. März, 15. Mai., 15. August und 15. November fällig.
- (5) Abweichende Zahlungstermine können im begründeten Einzelfall vereinbart werden.

(6) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so werden die Gebührenänderungen durch Änderungsbescheid festgesetzt und zu den verbliebenen Fälligkeitsterminen, spätestens am 15. Dezember, fällig.

(7) Die Gebührenschuld für die Anlieferung entsteht mit der Anlieferung und wird sofort fällig. Bei regelmäßigen Anlieferungen können abweichende Zahlungstermine vereinbart werden.

(8) Die Gebührenschuld für den Erwerb von Säcken entsteht mit dem Erwerb und wird sofort fällig.

(9) Die Gebühren für Sonderleistungen werden durch den Landkreis gesondert festgesetzt. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entsteht mit der Antragstellung oder Inanspruchnahme und wird sofort fällig.

(10) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüberhinausgehende Beträge erstattet.

§ 8

Auskunft- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls sowie über die Anzahl der angeschlossenen Personen gemäß Abfallbewirtschaftungssatzung zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhabern der AWH unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, schriftlich mitzuteilen. Die AWH ist berechtigt, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallbewirtschaftung durch den Landkreis Holzminden (Abfallgebührensatzung) vom 02.03.2022, die am 01.04.2022 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Holzminden, den 11.12.2024

gez. Michael Schünemann

(Landrat)

Amtliche Wahlbekanntmachung der Kreiswahlleitung des Landkreises Holzminden

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i.V.m. § 77 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgendes bekannt:

Aufgrund der Verzichtserklärung hat Frau Sabine Golczyk ihren Sitz im Kreistag des Landkreises Holzminden für die Wahlperiode 2021 bis 2026 verloren.

Der Sitz von Frau Sabine Golczyk ist gem. § 44 Abs. 1 NKWG in Verbindung mit § 38 NKWG auf Herrn Joachim Isermeyer (Holzminden) übergegangen.

Holzminden, den 12.12.2024

Landkreis Holzminden
Kreiswahlleiterin

gez. Zimmer